

der Prüfpaaungen verwendet werden, sofern die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Zentralvorstand des VKSK keine Sonderregelungen festlegen.

(3) Vatiertiere dürfen für die Besamung oder Bedeckung von weiblichen Zuchtieren nur solcher Genotypen verwendet werden, für die sie gemäß Erlaubnis für die Zuchtbenutzung vorgesehen sind.

(4) Die Räte der Kreise sind dafür verantwortlich, daß für die Bedeckung im natürlichen Deckakt je Deckbezirk

für 30 deckfähige Sauen	mindestens ein gekörter Zuchteber
50 individuell gehaltene Mutterschafe über 8 Lebensmonate außer Ostfriesische Milchsche	mindestens ein gekörter Schafbock
50 Ostfriesische Milchsche über 6 Lebensmonate	mindestens ein gekörter Schafbock dieser Rasse
60 Ziegen über 6 Lebensmonate	mindestens ein gekörter Ziegenbock

gehalten wird.

(5) Zur Feststellung der Deckfähigkeit noch nicht gekörter Vatiertiere sind höchsten 2 Probesprünge zulässig.

(6) Die Umsetzung von Vatiertieren im natürlichen Deckakt in ein anderes Einsatzgebiet bedarf der Zustimmung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dessen Betriebes, von dem die Kordokumente ausgestellt wurden, bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchsche des VKSK. Die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung ist hierbei neu zu erteilen.

(7) Der Bedarf an Vatiertieren ist vom Halter des Vatiertieres beim Betrieb des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. bei der Herdbuchstelle Ziegen und Milchsche des VKSK anzumelden. Die Lieferung ist vertraglich zu vereinbaren.

§ 9

(1) Der VKSK ist bei Ziegen und Milchschen verantwortlich für

- a) die Anleitung der Halter der Vatiertiere,
- b) die Bereitstellung der erforderlichen gekörten Ziegen- bzw. Milchschaftböcke.

(2) Gekörte Ziegen- und Milchschaftböcke sind für den natürlichen Deckakt entweder in Kreisbockhaltungen des VKSK zu halten oder organisierten Kleintierzüchtern und anderen Bürgern zur Haltung und Pflege zu übergeben.

(3) Die Räte der Kreise haben im Einvernehmen mit den Kreisverbänden des VKSK zu veranlassen, daß

- a) mit Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden die Voraussetzungen zur Haltung einer ausreichenden Anzahl gekörter Ziegen- und Milchschaftböcke nach § 8 Abs. 4 geschaffen werden,
- b) Kreisbockhaltungen des VKSK, organisierten Kleintierzüchtern und anderen Bürgern, die gekörte Ziegen- und Milchschaftböcke halten, zur Gewährleistung der Futtergrundlage der Vatiertiere eine Futterfläche bis zu 0,25 ha Acker- oder Grünland je Tier aus Kleinstflächen zur Verfügung gestellt wird.

§ 10

(1) Die Verwendung von gekörten Vatiertieren bzw. deren Sperma ist nach Ort und Tag in den in staatlichen Standards (TGL) bzw. Richtlinien des VKSK festgelegten Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe[^] bzw. deren Betriebe bzw. die Herdbuchstelle Ziegen und Milchsche des VKSK sind verpflichtet, die Dokumentationsunterlagen über die Durchführung der Besamung oder Bedeckung zu kontrollieren.

Abschnitt III

Schlußbestimmung

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

K u h r i g

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zum Tierzuchtgesetz

— Künstliche Besamung —

vom 9. Januar 1981

Auf Grund der §§ 6 und 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung der künstlichen Besamung folgendes bestimmt:

§ 1

Die wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung insbesondere verantwortlich für

- a) die Planung des Umfanges der künstlichen Besamung in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und Kreise,
- b) die Haltung der Vatiertiere für die künstliche Besamung und Sicherung der Spermaproduktion und -Lieferungen,
- c) die zentrale Aus- und Weiterbildung der Besamungstechniker und Erteilung der Berechtigung zur Durchführung der Insemination sowie weiterer biotechnischer Verfahren,
- d) die Sicherung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Koordinierung der Forschungs- und Neuereraufgaben,
- e) die Ausarbeitung von staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien sowie für Kontrollen über deren Einhaltung,
- f) die Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Besamungstechniker,
- g) die Organisation der überbezirklichen Spermalieferungen, des Einsatzes importierten Spermas entsprechend den züchterischen Erfordernissen sowie der Bereitstellung von Sperma für den Export,
- h) die Anwendung und Weiterentwicklung der elektronischen Datenverarbeitung zur Auswertung der Fruchtbarkeitsleistungen und züchterischen Ergebnisse.

§ 2

Den Räten der Bezirke und Kreise sowie deren veterinärmedizinischen Einrichtungen obliegt auf dem Gebiet der künstlichen Besamung

- a) die Leitung und Kontrolle der regelmäßigen zuchthygienischen Überwachung und Gesundheitsüberwachung der